



Grundsteuerbefreiung

Eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer kann unter gewissen Voraussetzungen für Neu-, Zu- und Umbauten, sowie Erneuerung von Wohnraum, gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Die Dauer der Befreiung beträgt in der Regel 20 Jahre.

Voraussetzungen:

Neu-, Zu- und Umbauten sowie Erneuerung von Wohnraum sind dann von der Grundsteuer befreit, wenn diese nach dem Wohnbauförderungsgesetz gefördert wurden und deren Wohnnutzfläche 130m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150m², beträgt. Wurde keine Wohnbauförderung zuerkannt, werden nur jene Objekte von der Grundsteuer befreit, deren neugeschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt.